



RAe Konicek, Weber, Paus & Kollegen · Postfach 7360 · 53073 Bonn

Newsletter für GdP-Mitglieder



**RA Arnold
informiert:**

Turbokommissare & Anlassbeurteilungen !

Seit 2007 hatte das OVG Münster immer entschieden, dass eine 5-Punkte-Beurteilung in A9 einer 4-Punkte-Beurteilung in A10 gleichsteht. Nun hat das OVG neben dieser pauschalen Umrechnung den Behörden als zweite Möglichkeit die Anlassbeurteilung der „Turbokommissare“ ermöglicht.

Was ist nun für

- **Turbokommissare**
- **Bestands-A10er**
- **Personalräte**

wichtig ?

● ***Hinweise für „Turbokommissare“:***

Die Behörden können nun Anlassbeurteilungen auch gegen den Willen des Beamten veranlassen. Für die ausstehenden Beförderungen gilt folgender Ablauf:

1. Erstellung Anlassbeurteilung für Turbokommissar
2. Vergleich Anlassbeurteilung mit Regelbeurteilungen der „Bestands-A10er“
3. feststellen, ob Platz im dann „neuen“ Ranking für eine Beförderung ausreicht
4. wenn nicht, Überprüfung, ob die Anlassbeurteilung angreifbar ist.

Wichtig für Anfechtung der Anlassbeurteilung:

Das OVG hat zwar im Beschluss vom 15.07.2010 eine Anlassbeurteilungen erlaubt, die dort vorliegende aber direkt aufgehoben. Dieses mit der schon seit 2007 entschiedenen Argumentation, dass ein „Abfallen“ in der Leistung von der bisherigen Spitzennote in A9 auf nun lediglich 3 Punkte in A10 nicht mit den ja nur gering

Partner:

Jochen Konicek
Rechtsanwalt

Werner Weber
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte

Christoph Arnold *
Fachanwalt für Straf-
und Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Petra Berens

Nicole Höttschold **

* in freier Mitarbeit

** in angestellter Mitarb

• Graurheindorfer Str. 92
53117 Bonn
Postfach 7360
53073 Bonn

• Telefon 0228 60435-0
Telefax 0228 60435-60
info@konicek-weber.de

Sparkasse Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 7880

steigenden Anforderungen im Amt A10 erklärt werden kann. Anlassbeurteilungen, die auch meist nur einen Zeitraum von 1,5 Jahren umfassen werden, erscheinen daher angreifbar. Allerdings können Anlassbeurteilungen – wie auch Regelbeurteilungen – nur eingeschränkt nach Verfahrensfehlern und Schlüssigkeit überprüft werden.

● **Hinweise für „Bestands-A10er“:**

Im Rahmen der Anlassbeurteilungen müssen nunmehr die Erstbeurteiler „Farbe“ bekennen und sich überlegen, ob auch im Vergleich zu den schon in A10 beurteilten Beamten die Turbokommissar (immer noch) besser sind. Da viele Beamten in A9 nur mit 5-Punkten beurteilt wurden, damit diese befördert werden konnten, erscheint es durchaus vorstellbar, dass die Anlassbeurteilungen eher mit 3-Punkten ausfallen werden. Auf den Vergleich der Turbokommissare mit den schon länger in A10 befindlichen Beamten sollten diese „Bestands-A10ern“ die Erstbeurteiler der Anlassbeurteilung offensiv ansprechen.

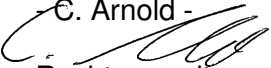
● **Hinweise für Personalräte:**

Die gesamte Angelegenheit ist für Personalvertreter höchst unangenehm, da das Amt es verbietet, sich auf die *eine* oder die *andere Seite* zu stellen. Vielmehr sollte versucht werden, erst gar keine *Seiten* entstehen zu lassen.

Wichtig ist im Interesse aller Beamten, dass die nun erfolgenden Anlassbeurteilungen auch „nachhaltig“ sind, dass heißt auch längerfristig Sinn ergeben. Aufgrund der neuen Beurteilungsrichtlinie werden alle Beamten im Sommer 2011 erneut beurteilt.

Einem Beamten der nun in der Anlassbeurteilung mit 4-Punkten beurteilt wird, wird man in der nächsten Regelbeurteilung auch wieder mit 4-Punkte bewerten müssen. Schon das dürfte zur Ausfüllung der Quote führen. Daher sollten Personalräte darauf achten, dass Behörden nicht nur die jetzt anstehende Problematik der „Turbokommissare“ lösen, sondern schon bis zur nächsten Regelbeurteilung denken damit dann auch noch eine gerechte Verteilung der Prädikatsnoten möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


C. Arnold -
Rechtsanwalt
Fachanwalt Strafrecht
Fachanwalt Verwaltungsrecht